



Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte über Pflichten gem. § 34 Abs. 5 IfSG

Seite 1 von 8

Liebe Eltern, Liebe Sorgeberechtigte!

Das vorliegende Merkblatt soll Sie über Ihre Pflichten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), sowie über sinnvolle Maßnahmen für den Fall einer Erkrankung Ihres Kindes informieren.

In Kindertageseinrichtungen treffen Kinder, Betreuende, Eltern und andere Menschen zusammen. Das Zusammensein auf engem Raum kann die Übertragung von Krankheitserregern vielfältig begünstigen. Um eine Verbreitung von übertragbaren Krankheiten in Kindertageseinrichtungen zu vermeiden und auch ihr Kind vor möglichen Komplikationen zu schützen, darf Ihr Kind beim Vorliegen von bestimmten Infektionskrankheiten die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.

Das Auftreten von Infektionserkrankungen hat in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder unvorsichtigem Verhalten zu tun. Die frühzeitige Information der Kindertageseinrichtung über die Erkrankung Ihres Kindes ist notwendig, um Infektionsketten wirksam unterbrechen zu können. Ihre Mitwirkung ist dabei essentiell wichtig.

**Grundsätzlich gilt:
Ist ihr Kind krank und hat Fieber oder Durchfall, sollte es zu Hause bleiben.**

Im Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist geregelt, bei welchen Infektionskrankheiten Ihr Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen darf. Zudem ist dort Ihre Pflicht als Eltern/Sorgeberechtigte zur Meldung einer Erkrankung Ihres Kindes an die Kindertageseinrichtung begründet.

Bei welchen Erkrankungen darf mein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen?

I. Bei Infektionskrankheiten, die zu schweren Verläufen führen können:

EHEC-Gastroenteritis	Haemophilus influenzae Typ b- ("Hib-Bakterien") Meningitis	Hepatitis A oder E
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	Lungentuberkulose (TBC)	Masern
Meningokokken Infektion	Mumps („Ziegenpeter“)	Paratyphus
Pertussis („Keuchhusten“)	Röteln	Scharlach (oder sonstige Streptococcus pyogenes- Infektionen)
Shigellose („Ruhr“)	Typhus abdominalis	Varizellen („Windpocken“)



Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte über Pflichten gem. § 34 Abs. 5 IfSG

Seite 2 von 8

- II. Bei Befall durch Kopfläuse oder Krätze (Skabies)
- III. Bei infektiöser Gastroenteritis (Durchfall) oder dem Verdacht darauf, wenn das Kind das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- IV. Bei eher seltenen Infektionskrankheiten, die schwere Erkrankungen auslösen können:

Cholera	Diphtherie	Orthopockenviren („Affepocken“)
Pest	Poliomyelitis („Kinderlähmung“)	Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber

- V. Bei Hochansteckenden Atemwegsinfektionen wie COVID-19, RSV¹ und Influenza

Wie werden die genannten Krankheiten übertragen?

Die verschiedenen Krankheitserreger werden über ganz unterschiedliche Wege übertragen:

- Atemwegserkrankungen wie Masern, Mumps, Windpocken und COVID-19 werden über Tröpfchen und Aerosole übertragen.
- Durchfallerkrankungen und Hepatitis A werden dagegen meist über die Hände, verunreinigte Lebensmittel sowie dem Kontakt mit kontaminierten Gegenständen und Flächen übertragen.
- Läuse, Krätze und Borkenflechte werden durch Haut-, Haar- und Schleimhautkontakte übertragen.

Bei vielen Infektionskrankheiten sind die betroffenen Personen schon ansteckend, bevor sie typische Krankheitssymptome entwickeln. Das bedeutet, dass Ihr Kind schon andere Personen angesteckt haben könnte, wenn es mit ersten Krankheitssymptomen zu Hause bleiben muss. In diesem Fall kann es notwendig sein, dass die Eltern der anderen Kinder anonym über das Vorhandensein einer ansteckenden Krankheit informiert werden müssen.

Manchmal werden Erreger von Personen auch nur ausgeschieden, ohne dass diese selber Krankheitssymptome haben. Gleichwohl können diese ausgeschiedenen Erreger andere Personen krank machen.

¹ RSV = Respiratorisches Synzytial-Virus



Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte über Pflichten gem. § 34 Abs. 5 IfSG

Seite 3 von 8

Mein Kind ist nicht krank, scheidet aber Krankheitserreger aus. Bei welchen Erregern darf mein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen?

Wenn Ihr Kind folgende Krankheitserreger ausscheidet, darf es nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung von Schutzmaßnahmen die Kindertageseinrichtung besuchen:

Corynebacterium spp. - toxinbildend	Enterohämorrhagische E. coli (EHEC)	Salomonella paratyphi
Salmonella Typhi	Shigella sp.	Vibrio cholerae O 1 und O 139

Was muss ich beachten, wenn in meinem Haushalt Personen an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt sind?

Wenn bei Ihnen oder bei in Ihrem Haushalt lebenden Personen die folgenden Infektionskrankheiten festgestellt wurden oder der Verdacht darauf besteht, darf Ihr Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Hintergrund ist, dass die genannten Erreger in die Kindertageseinrichtung, auch unbemerkt durch asymptomatische Träger, eingetragen und dort leicht weiterverbreitet werden können:

Cholera	Diphtherie	EHEC - Gastroenteritis
Haemophilus influenzae Typ b-(„Hib-Bakterien“) Meningitis	Hepatitis A oder E	Lungentuberkulose (TBC)
Masern	Meningokokken Infektion	Mumps („Ziegenpeter“)
Paratyphus	Pest	Poliomyelitis
Röteln	Shigellose („Ruhr“)	Typhus abdominalis
Varizellen („Windpocken“)	Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber	



Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte über Pflichten gem. § 34 Abs. 5 IfSG

Seite 4 von 8

Gegen welche Infektionserkrankungen stehen Schutzimpfungen für mein Kind zur Verfügung?

Gegen eine Vielzahl der oben beschriebenen Infektionskrankheiten stehen wirksame Schutzimpfungen zur Verfügung. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Kinder- oder Hausarzt über die von der Ständigen Impfkommission (**STIKO**) am Robert Koch-Institut für Ihr Kind empfohlenen Schutzimpfungen, falls Sie dieses noch nicht getan haben. Folgende Impfungen für Kinder sind empfohlen:

Diphtherie	Pertussis („Keuchhusten“)	Mumps
Haemophilus influenzae Typ b (Hib)	Poliomyelitis („Kinderlähmung“)	Masern*
Röteln	Varizellen („Windpocken“)	Meningokokken C
Tetanus („Wundstarrkrampf“)	Hepatitis B	Pneumokokken
Rotaviren	Hepatitis A**	Influenza** (Grippe (bei immun-geschwächten Kindern))

* Ein altersentsprechender Masernschutz ist nach dem Infektionsschutzgesetz Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung.

** Diese Impfungen werden von der STIKO nicht in ihrem Impfkalender empfohlen, können aber im Einzelfall sinnvoll sein. Bitte halten Sie hierzu Rücksprache mit Ihrem Haus- oder Kinderarzt.

Liegt ein entsprechender Impfschutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen ein etwaiges Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung aufheben.

Was soll ich tun, wenn mein Kind krank ist?

Wenn ihr Kind erkrankt ist oder erste Anzeichen einer möglichen Infektionskrankheit zeigt, sollte Ihr Kind zu Hause bleiben.

Bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes ziehen Sie bitte den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes hinzu.

Besonders bei hohem Fieber, auffälliger Abgeschlagenheit, anhaltenden Durchfällen, wiederholtem Erbrechen und anderen besorgniserregenden Symptomen sollten Sie medizinischen Rat einholen.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen zudem mitteilen, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Kindertageseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz nicht gestattet.



**Merkblatt für Eltern
und sonstige Sorgeberechtigte
über Pflichten gem. § 34 Abs. 5 IfSG**

Seite 5 von 8

Bitte informieren Sie Ihre Kindertageseinrichtung schnellstmöglich über die Erkrankung und ggf. Diagnose Ihres Kindes, damit sie alle notwendigen Maßnahmen einleiten kann.

Sollten Sie noch Fragen zu diesen Themen haben wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Name des Gesundheitsamtes	Telefonnummer(n)
Adresse	E-mail
Internetseite	

Stand Dezember 2023



Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte über Pflichten gem. § 34 Abs. 5 IfSG

Seite 6 von 8

Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

6. Abschnitt: Infektionsschutz bei bestimmten Einrichtungen, Unternehmen und Personen

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten
13. Paratyphus
14. Pest
15. Poliomyelitis
16. Röteln
17. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
18. Shigellose
19. Skabies (Krätze)
20. Typhus abdominalis
21. Virushepatitis A oder E
22. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
2. Corynebacterium spp., Toxin bildend
3. Salmonella Typhi
4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp.
6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügten Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.



Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte über Pflichten gem. § 34 Abs. 5 IfSG

Seite 7 von 8

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
- 12a. Röteln
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E
16. Windpocken

aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(5a) Personen, die in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherren entsprechende Anwendung.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Gemeinschaftseinrichtung befindet, unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts nach § 6 bereits erfolgt ist.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausung verhütet werden kann.



Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte über Pflichten gem. § 34 Abs. 5 IfSG

Seite 8 von 8

(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

(9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

(10a) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemeinbildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.

Stand 12/2023